

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
02.2011	1 - 3	6031.03

Studienbüro

24. Januar 2011

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Facility Management  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg  
(GebO WM-FM)**

**vom 21. Januar 2011**

Aufgrund von Art. 13, Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256), sowie aufgrund von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) wird wie folgt geändert:

1) § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden, wenn der/die Studierende gemäß der in § 4 Abs. 1 dargestellten Mengenstaffelung sämtliche angebotenen Module eines Studiengangs einheitlich und verbindlich bucht. Die erste Rate wird dann erstmals mit Beginn des ersten Studienmoduls fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 01. des Kalendermonats. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen oder per Rechnung beglichen.“

2) § 4 erhält folgende neue Fassung:

## „§ 4

### Besondere Ermäßigungen

1) Über die folgende Mengenstaffel können den Studierenden Nachlässe bei den Gebühren gewährt werden:

Anzahl der gebuchten Module	Gesamtgebühren für die gebuchten Module
1 Modul	855,- EUR
3 Module	2.450,- EUR
6 Module	4.760,- EUR
12 Module (inkl. 2 Projektmodule und Mastermodul)	8.900,- EUR

2) Die Ermäßigung wird den Studierenden bei verbindlicher und einheitlicher Buchung der in Abs. 1 aufgeführten Anzahl der Module gewährt. Die vollständigen Gebühren der gebuchten Module werden mit Beginn des ersten gebuchten Moduls fällig.

3) Wird gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs.2 Ratenzahlung gewährt, so ist auf die Gesamtgebühren für die nach Abs.1 gebuchten sämtlichen Module des Studiengangs ein Aufschlag zu zahlen, der sich insbesondere aus dem gesteigerten Verwaltungsaufwand ergibt. Unter Berücksichtigung dieses Aufschlags beläuft sich die Studiengebühr bei gewährten zwei Raten auf 4.504,- Euro je Rate (Gesamtgebühr: 9.008,- EUR); bei gewährten 18 Monatsraten beläuft sich die Studiengebühr auf 513,- EUR je Rate (Gesamtgebühr: 9.234,- EUR).“

3) § 5 erhält folgende neue Fassung:

## „§ 5

### **Erstattung von Studiengebühren**

- (1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Georg-Simon-Ohm – Hochschule für angewandte Wissenschaften– Fachhochschule Nürnberg oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Georg-Simon-Ohm – Hochschule für angewandte Wissenschaften– Fachhochschule Nürnberg oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.
- (2) Bei vorheriger und einheitlicher Buchung von mehreren Modulen gemäß der unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Mengenstaffelung kann eine zulässige Erstattung der Studiengebühren nach folgender Maßgabe erfolgen:

Ist eine Erstattung der Studiengebühren, die für solche Module geleistet wurden, grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ausgeschlossen und sind diese Studiengebühren dem Grunde nach zu entrichten, kann für die Berechnung dieser Studiengebühren dasjenige Modulpaket gemäß § 4 Abs. 1 herangezogen werden, das der Modulanzahl, für die diese Studiengebühren dem Grunde nach zu entrichten sind, weitestgehend entspricht und das bei vorheriger Buchung hätte gebucht werden können. In einem solchen Fall wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 200,- EUR erhoben.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Nürnberg vom 21. Januar 2011.

Nürnberg, 21. Januar 2011

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 02, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de). Die Veröffentlichung wurde am 24. Januar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.